

BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DIE BUNDESNETZAGENTUR

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2022

BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DIE BUNDESNETZAGENTUR

Gleichbehandlungsbericht 2022

vorgelegt durch die Gleichbehandlungsbeauftragte
Dipl.-Ing. (FH) Carmen Albrecht

für

AllgäuNetz GmbH & Co. KG
Allgäuer Kraftwerke GmbH
Allgäuer Überlandwerk GmbH
Energiegenossenschaft Mittelberg e.G.
Energieversorgung Oberstdorf GmbH
Energieversorgung Oy-Kressen e.G.

INHALTSVERZEICHNIS

A. VORBEMERKUNGEN	3
B. STRUKTURDATEN	4
I. Aufbauorganisation des Netzbetreibers	4
II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
III. Personelle Veränderungen	5
C. BERICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR DISKRIMINIERUNGSFREIEN AUSÜBUNG DES NETZGESCHÄFTS	7
IV. Gleichbehandlungsmanagement	7
V. Gleichbehandlungsprogramm	8
1. Weiterentwicklung der Gleichbehandlungsprogramme	8
2. Schulungskonzept	8
3. Fortbildung für Mitarbeitende	8
VI. Die Gleichbehandlungsbeauftragte	9
1. Kontaktdaten	9
2. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende	9
3. Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten	10
VII. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	10
1. Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers	10
2. Geschäftsprozessanalyse	10
3. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	14
4. Ausblick: Geplante Maßnahmen	18

A. VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter <https://www.allgaeunetz.com/wir-ueber-uns.html>.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG und erläutert die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes bei folgenden Unternehmen:

Verteilnetzbetreiber

- AllgäuNetz GmbH & Co. KG (AN)

Vertikal integrierte Unternehmen (viU)

- Allgäuer Kraftwerke GmbH (AKW)
- Allgäuer Überlandwerk GmbH (AÜW)
- Energiegenossenschaft Mittelberg e.G. (EGM)
- Energieversorgung Oberstdorf GmbH (EVO)
- Energieversorgung Oy-Kressen e.G. (EVOK)

Weitere verbundene Unternehmen, die im Elektrizitätsbereich eine Funktion in Übertragung /Verteilung und Erzeugung/Vertrieb von Elektrizität wahrnehmen (§ 3 Nr. 38 EnWG).

- AllgäuMeter GmbH & Co. KG (AllgäuMeter)
- AllgäuSpeicher GmbH & Co. KG (AllgäuSpeicher)
- BioEnergie Allgäu GmbH & Co. KG
- egrid applications & consulting GmbH (egrid)
- Energieversorgung Kleinwalsertal GesmbH (EVK)
- Grünstrom Energie Allgäu GmbH & Co. KG (GEA)
- Solarpark Ursulasried GmbH & Co. KG (SPU)
- Windpark Ohmenheim Sommerhof GmbH & Co. KG (WOS)

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der AllgäuNetz GmbH & Co. KG und deren viU dargestellt.

B. STRUKTURDATEN

I. Aufbauorganisation des Netzbetreibers

Seit dem 28.10.2005 ist die Kooperation AllgäuNetz GmbH & Co. KG (im Folgenden AN) Betreiberin des Stromversorgungsnetzes für 50 Konzessionsgemeinden im Allgäu. Hierfür pachtet die AN seit Ihrer Gründung von den nachfolgenden Netzeigentümern die Anlagen zur Stromverteilung (vgl. Abbildung 1), wobei es sich bei der Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG nicht um einen Anteilseigner der AN handelt.

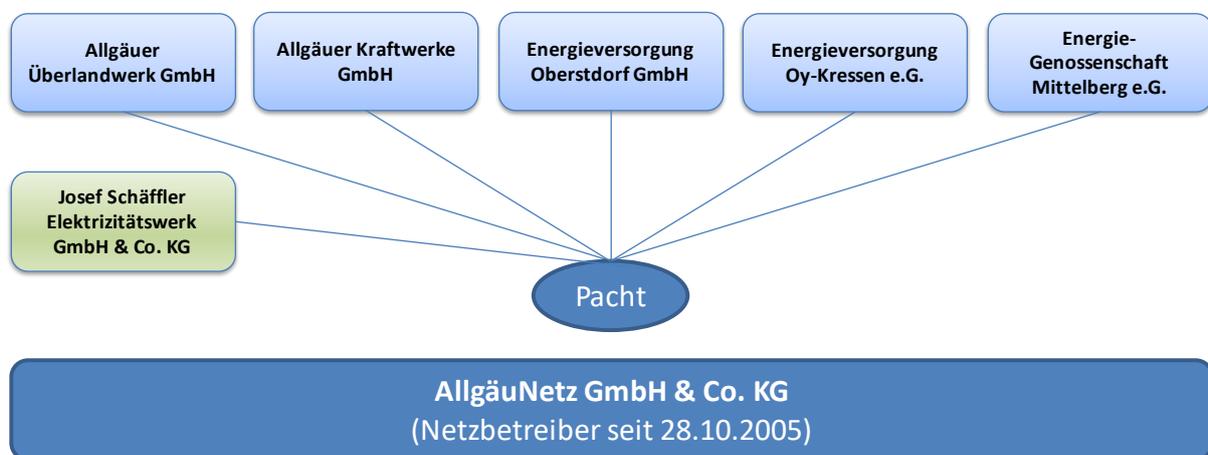


Abbildung 1: Pachtverhältnisse der AN seit Unternehmensgründung

Die AN ist eine mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Netzbetreiberin. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG dem Netzbetreiber angehören.

Es ist sichergestellt, dass anderen Unternehmensbereichen/verbundenen Unternehmen, die sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Erzeugung und/oder für den Vertrieb Dienstleistungen erbringen, beispielsweise SharedService/Querschnittsfunktionen, fachliche Vorgaben gestellt werden können.

Insgesamt sind im Jahr 2022 etwa 142.000 Letztverbraucher (Marktlokationen) im Netzgebiet der AllgäuNetz GmbH & Co. KG angeschlossen. In das Netz der AN speisten zum 31.12.2022 11.296 dezentrale Einspeiseanlagen ein.

II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum 2022 erfolgten keine Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs. Die unter ‚B.I. Aufbauorganisation des Netzbetreibers‘ beschriebene Aufbauorganisation wird in diesem Bericht zum besseren Überblick über die Aufbauorganisation des Netzbetreibers analog den Vorjahren nochmal unverändert vorgestellt.

III. Personelle Veränderungen

Im Berichtszeitraum 2022 erfolgten folgende personelle Veränderungen:

AN

Im Berichtsjahr 2022 erfolgten keine personellen Veränderungen bezüglich der Leitungsfunktionen oder Letztentscheidungsbefugnissen in der Geschäftsführung und in den Funktionseinheiten.

Zum 31.12.2022 beschäftigt die AllgäuNetz GmbH & Co. KG insgesamt 193 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inklusive der Auszubildenden.

viU

EVOK: Im Berichtsjahr wurde ein Führungswechsel innerhalb des Vorstandes vollzogen; zum 16.07.2022 übernahm Herr Gerwin Gabler den Vorsitz des Vorstandes der EVOK.

AKW, AÜW, EGM, EVO: Im Berichtsjahr 2022 erfolgten keine personellen Veränderungen bezüglich der Leitungsfunktionen oder Letztentscheidungsbefugnissen in der Geschäftsführung, im Vorstand und in den Funktionseinheiten von AKW, AÜW, EGM und EVO.

Ein aktuelles Organigramm des gesamten viU wird der BNetzA mit diesem Gleichbehandlungsbericht übermittelt.

Weitere verbundene Unternehmen

egrid: Führungswechsel

Nach der Neustrukturierung in 2021 konzentriert sich die egrid im Berichtszeitraum weiter mit starkem regionalem Fokus auf Energieberatungen, Speichersteuerungen und Anlagenzertifikate; hierfür wurde Herr Bernd Brennauer im Mai 2022 zum Geschäftsführer berufen. Herr Christian Fleischmann ist weiterhin als Prokurist Teil des Teams.

Zum 31.12.2022 beschäftigt die egrid 5 Mitarbeitende.

C. BERICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR DISKRIMINIERUNGSFREIEN AUSÜBUNG DES NETZGESCHÄFTS

IV. Gleichbehandlungsmanagement

Das Gleichbehandlungsmanagement der AN beinhaltet vier Bausteine, die hier nochmal unverändert zu den Vorjahren im Überblick vorgestellt werden:

- (1) Gleichbehandlungsprogramm: Jedes oben aufgeführte vertikal integrierte Unternehmen unterliegt einem Gleichbehandlungsprogramm. Jeder Mitarbeitende ist dem Gleichbehandlungsprogramm des Unternehmens verpflichtet, mit dem der Arbeitsvertrag geschlossen ist (Verpflichtungserklärung wird in der Personalakte abgelegt). Mitarbeitende der egrid sind direkt dem Gleichbehandlungsprogramm der AN verpflichtet.
- (2) Gleichbehandlungsbeauftragte: Die Anstellung erfolgt direkt bei der AN; der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Energieversorgungsunternehmen. Unterstützend sind bei AKW und EVO Gleichbehandlungskoordinatoren/innen benannt.
- (3) Kontinuierlicher Verbesserungsprozess: Die Geschäftsprozessdokumentation bildet die Grundlage zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung aller Prozesse. Durch die Prüfung der Prozesse werden die Diskriminierungspotenziale in den Geschäftsprozessen identifiziert, thematisiert und kontinuierlich verbessert. Ergänzend werden anlassbezogen weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt.
- (4) Berichtsprozess: anlassbezogen gegenüber der AN-Geschäftsführung bzw. den prozessverantwortlichen Letztentscheidern; einmal jährlich gegenüber der BNetzA

Das Grundgerüst für die Berichterstattung des Gleichbehandlungsmanagements in diesem Bericht wurde analog zu den Vorjahren übernommen, ausschließlich Änderungen im Berichtsjahr werden jährlich eingetragen/angepasst.

V. Gleichbehandlungsprogramm

Die Gleichbehandlungsprogramme der AllgäuNetz GmbH & Co. KG und der oben benannten vertikal integrierten Unternehmen enthalten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes in den Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

1. Weiterentwicklung der Gleichbehandlungsprogramme

Im Berichtszeitraum 2022 erfolgten keine Veränderungen in den Gleichbehandlungsprogrammen der Unternehmen.

2. Schulungskonzept

Im Berichtsjahr 2022 erfolgte keine Anpassung des Schulungskonzeptes.

Die für 2022 geplante verpflichtende erneute Grundunterweisung für alle Mitarbeitenden von AN und AÜW wurde aufgrund der vielen kurzfristigen Änderungen in der Energiewirtschaft vom Jahr 2022 in das Jahr 2023 verschoben. Für 2023 ist es geplant, die eTrainings der E-Learning-Plattform „Wissensgenerator“ für das Thema Unbundling zu überarbeiten und im Anschluss eine Pflicht-Grundunterweisung unternehmensweit durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch erneut die Erweiterung der Nutzung des Wissensgenerators auf die viU AKW, EGM, EVO und EVOK geprüft – und angestrebt.

3. Fortbildung für Mitarbeitende

Neue Mitarbeitende von AN und AÜW absolvieren seit 2022 verpflichtend das eTraining „Unbundling“ im Wissensgenerator des Unternehmens. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum keine Präsenz- oder Onlinefortbildungen angeboten, die jedoch für das Jahr 2023 wieder geplant sind.

Im Bereich „Gleichbehandlung“ in der Wissensdatenbank des Unternehmens steht allen Mitarbeitenden von AN und AÜW eine umfangreiche Informationsplattform zu entflechtungsrelevanten Themen zur Verfügung, die kontinuierlich weiter mit Informationen ergänzt und aktualisiert wird.

VI. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Gleichzeitig steht ihr ein jederzeitiges direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung zu. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird von der Geschäftsführung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränkt unterstützt.

1. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragte ist:

Dipl.-Ing. (FH) Carmen Albrecht
Tel. 0831 / 96006 – 278
carmen.albrecht@allgaeunetz.com

Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten sind in den Unternehmen bekannt und wurden entsprechend intern veröffentlicht.

2. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden, der vom Gleichbehandlungsprogramm erfassten Unternehmen, hatten während der Geschäftszeiten jederzeit die Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren. Bei Abwesenheit (im Berichtszeitraum Mutterschutz) erfolgt die Vertretung durch den Leiter ‚Netzwirtschaft und Regulierung‘.

In den Unternehmen AKW und EVO wird die Gleichbehandlungsbeauftragte durch Gleichbehandlungskoordinatoren/innen unterstützt. Sie stehen neben der Gleichbehandlungsbeauftragten den Mitarbeitenden für Fragen zur Verfügung. Zum gegenseitigen Austausch und zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogrammes in den einzelnen viU stehen die Gleichbehandlungskoordinator/innen im engen Kontakt mit der Gleichbehandlungsbeauftragten.

3. Schulungen der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im September 2021 am Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte und im März 2023 am speziellen Informationstag zum Gleichbehandlungsmanagement 2023 teil. Zudem ist sie laufend mit energiewirtschaftlichen Grundsatzfragen befasst; dadurch wird ein aktueller Einblick in die Entwicklungen der Gesetzgebung und die Vorstellungen der Regulierungsbehörden gewährleistet.

VII. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA) werden bei AN wahrgenommen.

Im Berichtsjahr wurden die folgenden Prozesse auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG überprüft:

1. Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers

Im Berichtsjahr 2022 erfolgten keine Veränderungen bzgl. des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik des Netzbetreibers.

2. Geschäftsprozessanalyse

Im vergangenen Berichtsjahr 2021 wurden die (anhand der AN Geschäftsprozessdokumentation) letzten beiden noch nicht auditierten Prozesse geprüft, so dass bezugnehmend auf die AN Prüfabenda im Berichtsjahr 2022 die Prozesse Nr. 1 – Bearbeitung von Kundenanfragen und Nr. 2 – Beschwerdemanagement wieder auf der Agenda standen; die beiden Prozesse wurden auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

- Geschäftsprozess Nr. 1: Bearbeitung von Kundenanfragen
- Geschäftsprozess Nr. 2: Beschwerdemanagement

Die Prozessabläufe sind jeweils grafisch und schriftlich dokumentiert; die Ergebnisse sind den Mitarbeitenden im Intranet zur Verfügung gestellt.

Bearbeitung von Kundenanfragen

Ziel des geprüften Prozesses ist es, Anliegen der Netzkunden zu bearbeiten. Treten Netzkunden auf AllgäuNetz oder einen Gesellschafter heran soll der Kunde mit seinem Anliegen auf direktem Weg zur zuständigen Stelle (Fachabteilung) geleitet werden, um das Anliegen dort zu bearbeiten.

Typische Auslöser des Geschäftsprozesses sind beispielsweise:

- Kunde möchte einen Netzanschluss oder eine Änderungen am bestehenden Netzanschluss oder den Zubau von Anlagen (z.B. Ladesäule, Wärmepumpe, Wohnung, Haus, Einspeiseanlage, Stromspeicher; Ampelanlage; Funkmasten,...)
- Störung der Anschlussnutzung (Unterbrechungen/Ausfälle);
- Fragen zur Netznutzungsrechnung
- Fragen zur Einspeisegutschrift

Diskriminierungspotenzial

Letztverbraucher- und Einspeiseranfragen bezüglich Netzanschluss, Netznutzung, Einspeisung sind Aufgaben des Netzbetreibers. Zur Durchführung damit zusammenhängender Aufgaben kann sich der Netzbetreiber weiterer Dienstleister bedienen. Für die Auslöser „Netzanschluss/Errichtung einer Anlage“ sowie „Störung der Anschlussnutzung“ erfolgt der Kundenkontakt ausschließlich mit AN. Bei der „Netznutzungsrechnung“ und der „Einspeisergutschrift“ bedient sich AN SharedService Abteilungen (Kundenservice, Abrechnung, Forderungsmanagement). Da die bei der Bearbeitung von Letztverbraucher- und Einspeiseranfragen gewonnenen Informationen grundsätzlich wirtschaftlich sensibel sind und vertraulich behandelt werden müssen, ergibt sich insbesondere bei diesen beiden Auslösern des Geschäftsprozesses ein Diskriminierungspotenzial; beispielsweise:

- (1) Verwechslungsgefahr beim Kunden durch Kommunikationsverhalten/Markenkommunikation der AN

-
- (2) Weitergabe der (Netzkunden)Daten von AN-Mitarbeitenden an verbundene Unternehmen
 - (3) Zugriff der (Netzkunden)Daten für Unbefugte Unternehmensbereiche
 - (4) Laufzeiten/Bearbeitungspriorisierung der Anfragen

Im Audit wurden die Prozesse der einzelnen Diskriminierungspotenziale geprüft.

Zu (1). Die Möglichkeiten der ersten Kontaktaufnahme des Kunden wurden betrachtet. Die gewünschte Kontaktaufnahme erfolgt über das Onlineportal der AN-Webseite (<https://www.allgaeunetz.com/portal-kunde.html>) . Eine weitere Möglichkeit ergibt sich online durch eine Kontaktanfrage; hierfür finden KundInnen auf der Internetseite eine Übersicht sortiert nach Letztverbraucher, Einspeiser, Materialwirtschaft, Lagermanagement, Cybersecurity (<https://www.allgaeunetz.com/kontakt.html>). Hier werden Sammel-Email-Adressen veröffentlicht. Erst in Verbindung mit einem konkreten Angebot ist ein Sachbearbeiter hinterlegt und KundInnen erhalten den direkten Mitarbeitendenkontakt.

Um die Verwechslungsgefahr zwischen AN und den verbundenen Unternehmen auszuschließen wird (auch von den SharedService Mitarbeitenden) grundsätzlich in jedem Bearbeitungsschritt die AN Geschäftsausstattung verwendet. AN E-Mail-Adressen und Telefonnummern sind vorhanden und werden standardmäßig genutzt. Alle SharedService Mitarbeitende sind geschult und sensibilisiert, dass bei AN-Kontakt der Außenauftritt ausschließlich als AN erfolgt.

Zu (2). Um eine Weitergabe von Netz(kunden)daten an verbundene Unternehmen zu verhindern, sind alle Mitarbeitenden dem Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet – und wird wiederkehrend geschult.

Zu (3). Getrennte Systeme und Zugriffsberechtigungen verhindern den Zugriff von Unbefugten Mitarbeitenden anderer Unternehmensbereiche auf Netzkundendaten.

Zu (4) Insbesondere die Abarbeitung der kundengetriebenen Themen bietet ein Diskriminierungspotenzial, das den viUs einen Vorteil verschaffen könnte. Im Falle der Beantragung eines Netzanschlusses beispielsweise, kann ein viU selbst – oder mit Vollmacht eines Kunden – einen Antrag auf Errichtung einer Anlage (PV, Ladesäule,...) stellen. Anfragen werden von der AN stets diskriminierungsfrei abgearbeitet.

Ein Lieferant erhält von AN grundsätzlich erst nach Legitimation durch den Letztverbraucher bzw. Einspeiser Auskünfte.

Die Prozessprüfung ergab keinen Grund zur Beanstandung. Im Prüfergebnis lässt sich zusammenfassen, dass der Prozess hinsichtlich der Entflechtung zwischen AN und den viU grundsätzlich sensibel bearbeitet wird. Das Diskriminierungspotenzial bezüglich Vertraulichkeit/Nichtdiskriminierung ist den Prozessbeteiligten bekannt und wird mit hoher Sensibilität behandelt.

Die Überprüfung ergab, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden konnten. Eine wiederkehrende spezielle Schulung für die Mitarbeitenden in den SharedService Einheiten wird für sinnvoll erachtet und wird für das nächste Berichtsjahr wieder geplant.

Beschwerdemanagement

Ziel des Geschäftsprozesses ist die Berücksichtigung aller Beschwerden in allen Bereichen des Unternehmens.

Ausgelöst wird der Prozess, indem KundInnen mit dem Ergebnis einer ausgeführten Sachbearbeitung in der Fachabteilung nicht einverstanden sind und sich beschweren. Mögliche Auslöser können sich unter anderen im Rahmen einer Einspeisegutschrift ergeben oder bei der Dauer eines Anschlussvorhabens, den Kosten eines Netzanschlusses.

Hinsichtlich des Diskriminierungspotenzials wurde während der Auditprüfung geprüft und beschlossen, dass es keinerlei Unterschiede zum Geschäftsprozess 1 „Bearbeitung von Kundenanfragen“ gibt. Der Hauptunterschied liegt in der Definition Anfrage vs. Beschwerde. Eskaliert eine Anfrage zur Beschwerde greift u.a. die gültige Rechtslage z.B. zur Klärung einer Haftungsfrage. Der Einfluss von verbundenen Unternehmen bzw. Gesellschaftern auf die Beschwerdebearbeitung der AN bietet auf Grundlage der bestehenden Letztentscheidungsbeugnissen und der Verpflichtung zum Gleichbehandlungsprogramm kein zusätzliches Diskriminierungspotenzial. Aus diesem Grund wurden die beiden Geschäftsprozesse „1 – Bearbeitung von Kundenanfragen“ und „2 – Beschwerdemanagement“ zusammengefasst.

3. Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt (entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG).

Messstellenbetriebsgesetz

Im Netzgebiet der AN wurden seit der Anzeige der Grundzuständigkeit rund 45.000 moderne Messeinrichtungen (mME) bis zum Ende des Berichtszeitraums verbaut; davon rund 10.000 Messeinrichtungen im Jahr 2022.

Am 31. Januar 2020 führte die „Marktanalyse nach § 30 MsbG“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau von intelligenten Messsystemen (iMSys) bei den Kundengruppen der Verbraucher von bis 100.000 kWh („Markterklärung“). Damit startete die Frist für diese Pflichteinbaufallgruppe zum 24.02.2020. Am 30.10.2020 veröffentlichte das BSI eine aktualisierte Marktanalyse, diese brachte keine Erweiterung der Einbaugruppen mit sich.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) im vorläufigen Rechtsschutz zulasten des BSI entschieden hatte, wurde am 20. Mai 2022 die streitige Allgemeinverfügung vom 7. Februar 2020 durch das BSI zurückgenommen. Um den bisherigen Rollout absichern zu können, hat das BSI eine Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG erlassen. Damit sollte der Weiterbetrieb und Einbau intelligenter Messsysteme durch die Messstellenbetreiber fortgeführt werden, jedoch wurde hier das Risiko von Einbauverweigerungen auf den gMSB verlagert, da nun keine gesetzliche Grundlage, bzw. eine unklare gesetzliche Grundlage herrschte, was dazu führte, dass in der Branche erhebliche Verunsicherung aufkam.

Die Prozesse zur Erbringung des Messtellenbetriebes werden vollständig im System und im Namen der AN erbracht, wobei die AllgäuMeter GmbH & Co KG (AllgäuMeter) die Dienstleistung für den gMSB erbringt, am Markt jedoch nicht auftritt.

Für die Dienstleistung der Gateway-Administration fand im Berichtszeitraum 2022 ein Wechsel des Sub-Dienstleisters von der MeteringSüd zur GWAdriga in Berlin statt; diese Dienstleistung umfasst den Betrieb des SmartMeterGatewayAdministration-Systems (SMGWA) und des MeterDataManagement-Systems (MDM) sowie die Tätigkeit der Gateway Administration. Wie im Gleichbehandlungsbericht 2021 erwähnt, erfolgte bereits in Q2/2021 der Start des Rollouts mit

iMSys auf dem System der Bosch.IO beim Sub-Dienstleister MeteringSüd, dieser musste aber aufgrund der Liquidation der MeteringSüd wieder gestoppt werden.

Im Jahr 2022 lag der Schwerpunkt auf der Anbindung des SMGWA-/MDM-Systems des neuen Dienstleisters GWAdriga an die Backend-Systeme der AllgäuMeter. Die Produktivsetzung war für das zweite Quartal 2022 geplant. Dieser Zeitplan konnte aufgrund der Komplexität in den IT-Systemen nicht gehalten werden. Die Produktivsetzung der Schnittstellen erfolgte folglich erst zum Ende des Berichtsjahres 2022, was eine weitere Verschiebung des Zeitplans sorgte. Die bestehenden iMSys wurden von der bisherigen auf die neue SMGWA-Lösung migriert.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde eine Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für 2023 in Aussicht gestellt. Ziel der Novelle soll es sein, den Rollout zu beschleunigen, Verfahren zu entbürokratisieren und die Rechtssicherheit zu stärken.

Die AN wird das Gesetzgebungsverfahren eng verfolgen und die Auswirkungen der Neuregelungen im MsbG prüfen und die Strategie zum Rollout anpassen.

Parallel dazu wird die AN aber auf jeden Fall weiter mit hoher Priorität an der Automatisierung und Verbesserung der Prozesse und Schnittstellen zum Rollout in den IT-Systemen arbeiten.

Ladesäuleninfrastruktur

AN errichtet und betreibt keine Ladesäulen, sie gibt auch keine Empfehlungen oder Beratung hinsichtlich geeigneter Dienstleister oder Stromlieferanten. Zum Ende des Berichtszeitraumes sind im Netzgebiet der AN ca. 1.650 Ladeeinrichtungen installiert.

Ladesäulen werden jedoch von den Gesellschaftern errichtet und betrieben

Generell erfolgt von der AN keine strategische Ladeinfrastrukturplanung für die Region. Für die größte Stadt im Netzgebiet - Kempten - übernimmt die Kommune die strategische Planung für die öffentliche Ladeinfrastruktur. Die Errichtung von Ladesäulen ist somit kundengetrieben, wobei die viU AÜW, AKW, EGM, EVO und EVOK die Errichtung von Ladesäulen unter Einbeziehung von Partnern für KundInnen von der Beratungsleistung über die Installation bis hin zum Betrieb anbieten/übernehmen; dies kann ein Diskriminierungspotenzial im Hinblick auf die Bearbeitung der Netzanschlussvorhaben darstellen. Die Diskriminierung könnte darin liegen, dass AN die Vorhaben der viU gegenüber anderen Ladesäulen-Anfragen vorrangig bearbeiten könnte. Der Netzanschluss erfolgt durch die AN, die Installation erfolgt durch den

eingetragenen Elektrofachbetrieb des jeweiligen viU. Die Prozessprüfungen für die generelle Planung und den Betrieb von Anlagen wurde im vergangenen Berichtsjahr 2021 bereits detailliert durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die diskriminierungsfreie Abarbeitung im Fokus steht und gelebt wird.

Die Ladeinfrastruktur an den eigenen Standorten befindet sich im Eigentum der AssetOwner. AN stellt immer nur den Übergabepunkt zur Verfügung.

Wasserstoffinfrastruktur

Wasserstoff gilt als ein entscheidender Energieträger für eine komplette Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Als Energieversorger stehen auch die AN und ihre Gesellschafter in einer besonderen Verantwortung. 2019 führte das viU BEA gemeinsam mit dem Institut für Energiespeicher (IFES) die „Potenzial- und Kostenabschätzung eines Wasserstoffschieneverkehrs im Allgäuer Raum“ durch. Dies war die erste große Studie zum Thema Wasserstoff im Allgäu. 2020 und 2021 folgte das HyExpert-Projekt „HyAllgäu“. Diese Studie untersucht die Möglichkeiten der Erzeugung und der Nutzung von grünem Wasserstoff aus Allgäuer Energie und Abfallstoffen. Es wird gemäß dieser Erstbetrachtung von einem Gesamtpotenzial an grünem Wasserstoff aus dem Allgäu von rund 1.000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr ausgegangen. AÜW und AKW unterstützen das Projekt mit energiewissenschaftlichem Knowhow. Außerdem wurden an der AÜW Wasserkraftanlage Horn in Schwangau die Rahmenbedingungen für die Produktion von grünem Wasserstoff untersucht. Es handelt sich um das größte Wasserkraftwerk von AÜW mit einer installierten Leistung von 4,992 MW und einer Stromerzeugungsmenge von ca. 25 GWh/a. Zusätzlich wurde in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) die Entwurfsplanung einer Wasserstoffelektrolyse am Müllheizkraftwerk in Kempten durchgeführt. Die Höhe an verfügbaren Fördermittel wurde untersucht. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist Wasserstoff in der Region kein akut realisierbares Produkt, kann jedoch definitiv einen Baustein der Energiezukunft darstellen.

Das Potenzial, Wasserstoff zu erzeugen, ist im Alpenraum grundsätzlich vorhanden. Die Menge an erneuerbarer Stromerzeugung muss gemäß den Klimaschutzzielen im Oberallgäu (bis 2035 zu 100% erneuerbarer Strom) zunächst noch stark steigen. Erst in diesem Zeitraum wird gemäß den aktuellen Hochrechnungen phasenweise ein Überschuss an erneuerbarem Strom existieren und damit auch die Notwendigkeit der Speicherung. Auch die erforderliche

Technologie wird bis dahin ausgereift sein. Nun hängt der Einsatz und Start einer Produktion von der Wirtschaftlichkeit und konkreten Absatzkunden ab. AÜW und ZAK sind in diesem Thema bereits jetzt gut vernetzt mit regionalen Partnern, unter anderem mit der Hochschule Kempten, und führt die notwendigen Diskussionen. Die gemeinsam gewonnenen Erkenntnisse werden in politische Entscheidungsprozesse eingebracht: auf regionaler Ebene, aber auch bayern- und deutschlandweit.

Im viU ist derzeit kein Betrieb einer Wasserstoffnetzinfrastruktur angedacht.

Erzeugungstätigkeit durch den Netzbetreiber

Der Grundsatz „keine Erzeugungstätigkeit durch den Netzbetreiber“ trifft für die AN zu. Durch das Pachtmodell sind die Liegenschaften im Eigentum der AN-Gesellschafter. Bereits installierte PV-Anlagen auf den Gebäuden sind im Eigentum der Gesellschafter und werden als Volleinspeiseanlagen betrieben. Zusätzlich ist daher auch bei gesetzlicher PV-Dachnutzungspflicht der Betrieb von Erzeugungsanlagen durch die AN nicht relevant.

Speicheranlagen

AN betreibt keine eigenen Speicheranlagen. Speicher, die von den Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen betrieben werden, werden per Primärregelleistung oder am Spotmarkt vermarktet. Die Speicher erhalten (wie jedes andere Asset im Netzgebiet, das die Bedingungen erfüllt) vNN für die netzdienliche Fahrweise. Eine Nutzung durch AN ist damit nicht verbunden.

Weitere Anfragen/Sanktionen

Es ist eine hohe Sensibilität beim Umgang mit entflechtungsrelevanten Fragen im Unternehmen angekommen. Für angefragten Klärungspunkte konnte durch präventive Abstimmungen stets ein entflechtungskonformer Umgang gewährleistet werden.

Im Berichtsjahr 2022 wurden gegenüber den Mitarbeitenden der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen.

4. Ausblick: Geplante Maßnahmen

- Prozessprüfung auf Grundlage der geplanten Schwerpunktfestlegung durch BNetzA und GBB
- weitere Prüfung Erweiterung Online-Schulungskonzept auf alle AN Gesellschafter
- Erste Betrachtung der Begriffsbestimmung ‚vertikal integriertes Unternehmen‘ nach §3 Nr. 38 EnWG für die AllgäuNetz
- Überprüfung der Geschäftsprozessdokumentation auf Vollständigkeit der erfassten Prozesse, die Berührungspunkte mit wirtschaftlich sensiblen Daten aufweisen

Kempten, März 2023

Carmen Albrecht

Gleichbehandlungsbeauftragte